

# AMTSBLATT



der  
**Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**  
und der  
**Gemeinde Weißkeißel**



Jahrgang 21

Freitag, 23. Juni 2023

Ausgabe 10/2023

## Inhalt

### Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Erneute Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2023 gefassten Beschlusses - Schulbezirkssatzung -
- Erneute Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 31.05.2023 gefassten Beschlüsse
- Gebührensatzung FTZ - und – Feuerwehrkostensatzung -

#### Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:

Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pötzsch oder sein Vertreter im Amt

Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlicher Redakteur: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

# Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Erneute Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 26.04.2023 gefassten Beschlusses- Schulbezirkssatzung -

#### RAT/4-34/23

#### Satzung zur Festlegung eines Schulbezirkes für die Grundschulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) und des § 25 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. am 26.04.2023 die vorliegende Schulbezirkssatzung:

#### § 1

##### Schulbezirk

Für die öffentlichen Grundschulen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. besteht für alle Neuaufnahmen und alle Zuzüge ab dem Schuljahr 2024/2025 ein gemeinsamer Schulbezirk.  
Er entspricht dem Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### § 2

##### Klassenbildung

Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen je Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist (§ 4a Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsSchulG).

#### § 3

##### Übergangsregelung

Diese Schulbezirksregelung gilt nicht für die Schüler der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

#### § 4

##### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 14.04.2021 (Beschluss RAT/3-24/21) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Weißwasser, 27.04.2023

Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

#### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißwasser, 27.04.2023

Torsten Pötzsch  
Oberbürgermeister

## **Erneute Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 31.05.2023 gefassten Beschlüsse - Gebührensatzung FTZ - und – Feuerwehrkostensatzung -**

### **RAT/6-51/23**

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.**

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist sowie von § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist i.V.m. §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 31.05.2023 nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

#### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Gebührensatzung FTZ -**

#### **Präambel**

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erbringt gemäß § 7 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Landkreis Görlitz feuerwehrtechnische Leistungen für die Aus- und Fortbildung der Kameraden der Feuerwehren des Landkreises Görlitz sowie zur Wartung und Pflege der Feuerwehrausrüstungen.

Durch das FTZ Weißwasser/O.L. werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Bestimmungen, der Prüfvorschriften für Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr sowie der Unfallverhütungsvorschriften die in dieser Satzung und ihrer Anlage aufgeführten kostenpflichtigen Dienstleistungen erbracht.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (FTZ) die für die Nutzer, die Feuerwehren der Städte und Gemeinden des Landkreises Görlitz und sonstigen Dritte, erbracht werden. Die gebührenpflichtigen Leistungen und die dafür die ersatzpflichtigen verauslagten Kosten sind im Kostenverzeichnis, welches Anlage dieser Satzung ist, enthalten.

#### **§ 2**

#### **Gebührenhöhe, Kostenersatz**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem mit der Leistung verbundenen Zeit- und Sachaufwand entsprechend dem Leistungsverzeichnis.  
Kosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien sind nicht Bestandteil der Gebühren des Leistungsverzeichnisses. Sie werden in Höhe der jeweiligen Lieferpreise zzgl. 10 % Verwaltungskostenaufwand berechnet.
- (2) Das FTZ bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter, insbesondere dann, wenn es aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Vornahme der zu erbringenden Arbeiten und Leistungen selbst nicht berechtigt ist oder nicht über die erforderliche Ausstattung verfügt.  
Die Kosten dieser Leistungen sind nicht Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und werden entsprechend dem den FTZ in Rechnung gestellten Betrag abgerechnet.
- (3) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Kostenschuldner die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.
- (4) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis enthalten. Bei den hier aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge. Ab dem Zeitpunkt, mit dem der § 2b Umsatzsteuergesetz für die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. zur Anwendung kommt, unterliegen die Gebühren für die in Anspruch genommenen Dienstleistungen der Umsatzsteuerpflicht. Die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhöhen sich dann um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.
- (5) Werden die zur Wartung/ Prüfung gebrachten Geräte nicht spätestens **drei** Arbeitstage nach der Bekanntgabe der Fertigstellung abgeholt, wird für jeden weiteren Tag eine Einlagerungsgebühr in Höhe von 10,00 € für jeden Werkstattbereich gesondert (Atenschutzwerkstatt; Schlauchwäsche; Pumpenwerkstatt) aufgeschlagen.

#### **§ 3**

#### **Leistungsort**

- (1) Leistungsort ist das Feuerwehrtechnische Zentrum der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Thomas-Jung-Straße 10, 02943 Weißwasser/O.L.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können bei Bedarf und Notwendigkeit die Leistungen am Ort der Einsatzstelle oder in den Feuerwehrgerätehäusern erbracht werden.

#### § 4 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist

1. wer die Inanspruchnahme der Leistungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Kosten gegenüber der Stadt Weißwasser/O.L. durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfverordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist der jeweilige Kostenschuldner verantwortlich.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld umfasst Gebühren und verauslagte Kosten.
- (2) Die Gebühren entstehen mit der erbrachten Leistung.
- (3) Gebühren und Auslagenersatz werden durch Bescheid festgesetzt und werden mit Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

#### Leistungsverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehertechnischen Zentrum der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

<b>I. Schläuche und Armaturen</b>	<b>Betrag</b>
- Druckschläuche prüfen, reinigen, trocknen	21,69 €
- Saugschläuche prüfen, trocknen	21,69 €
- Saugschlauch einbinden (je Kupplung)	15,66 €
- Druckschlauch B und C einbinden (je Kupplung)	15,66 €
- Druckschlauch vulkanisieren (je Undichtheit)	12,05 €
- Kennzeichnung und Aufnahme	14,72 €
- Armatur prüfen	14,72 €
<b>II. Atemschutzmasken</b>	
- Atemschutzmaske prüfen	22,11 €
- Atemschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen	25,00 €
- Kennzeichnung und Aufnahme	14,72 €
<b>III. Pressluftatmer und Flaschen</b>	
- Pressluftatmer prüfen und warten	25,00 €
- Pressluftatmer incl. LA reinigen und desinfizieren nach Einsatz	53,00 €
- Prüfung LA nach Einsatz	54,39 €
- Bebänderung demontieren, reinigen, montieren	22,11 €
- Kennzeichnung und Aufnahme	14,72 €
- Revision DM zzgl. Material	117,19 €
- Revision LA zzgl. Material	44,22 €
- Flaschen füllen bis 6l	10,00 €
- Flaschen füllen über 6l	13,00 €
- Flaschen nachfüllen bis 50%	5,00 €
- Revision, Reparatur Flaschenventil zzgl. Material	31,17 €
- Revision Druckflaschen (Rechnungslegung durch Prüforganisation)	
- CSA prüfen	55,28 €
- CSA reinigen und desinfizieren (1 Std.)	99,50 €
- CSA reinigen, desinfizieren, prüfen	132,67 €
<b>IV. Feuerlöscher</b>	
- Feuerlöscher prüfen (ohne Innenprüfung)	34,17 €
- Feuerlöscher prüfen (mit Innenprüfung)	45,00 €
<b>V. Reinigung Einsatzbekleidung</b>	
- Reinigung und Imprägnierung Handschuhe (Paar)	8,00 €
- Reinigung und Imprägnierung Einsatzhose, -jacke	16,00 €
- Reinigung und Imprägnierung Überhose, -jacke	18,00 €

**VI. Sonstiges**

- Feuerwehreinen prüfen	1 5,00 €
- Auffang-, Haltegurte prüfen	12,00 €
- Rettungsgeschirr prüfen	19,00 €
- Prüfung Gerätesatz Absturzsicherung (Koffer)	147,20 €
- Prüfung Anschlagmittel	15,00 €
- Prüfung Rückflussverhinderer/ Druckbegrenzungsventil (JE 0,5 Std.)	35,00 €
- 3-teilige Schiebleiter prüfen	72,92 €
- Steckleiterteil/andere Leitern prüfen	25,00 €
- Prüfung eines hydraulischen Rettungsgerätes durch SK	147,20 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregat (incl. Schläuche und Zubehör) durch SK	147,20 €
- Prüfung eines hydraulischen Rettungsgerätes durch bP	147,20 €
- Prüfung eines Hydraulikaggregat (incl. Schläuche und Zubehör) durch bP	147,20 €
- Prüfung Hebesatz	122,69 €
- Prüfung Sprungretter	294,41 €
- Prüfung Leck- Dichtkissen	294,41 €
- Prüfung Hochdruckhebekissen V 1 – V 24L durch SK	294,41 €
- Prüfung Hochdruckhebekissen V 1 – V 24L durch bP	294,41 €
- Prüfung Hochdruckhebekissen V 24 – V 68 durch SK	294,41 €
- Prüfung Hochdruckhebekissen V 24 – V 68 durch bP	294,41 €
- Prüfung Fülleinrichtung für Hebekissen durch SK gem. § 32 DruckbehV	294,41 €
- Prüfung Niederdruckhebekissen durch bP	294,41 €
- Prüfung und Instandsetzung anderer Geräte (Stundensatz)	294,41 €
- Teilereinigung Ultraschallbad	124,14 €
- Arbeitseinheiten für zusätzliche Aufwendungen 1 AE= 5 Minuten	24,53 €
- Erstzulassung von Geräten für Prüfnachweise	7,50 €
- Erarbeitung von Feuerwehrdokumentation (je Stunde)	42,52 €
- Ausdruck Feuerwehrdokumentation	1,50 €

Alle hier nicht aufgeführten Leistungen werden nach Arbeitszeitaufwand bezogen auf den Stundensatz berechnet.

**VII. Ausleihe von Geräten**

- Tauchpumpe	25,00 €
- Nasssauger	15,00 €
- Saugschlauch, zzgl. Prüfgebühr	6,00 €
- Druckschlauch, zzgl. Prüfgebühr	6,00 €
- Füllschlauch	3,00 €
- Standrohr mit Schlüssel	9,00 €
- sonstige Armaturen (Verteiler, Krümmer usw.)	8,00 €
- Strahlrohr, Schaumrohr	8,00 €
- Kleingeräte (Übergangsstücke, usw.)	5,00 €
- Handfeuerlöscher (zzgl. Kosten für Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft)	25,00 €
- Nebelgerät	35,00 €
- Schlauchbrücke/ Stück	5,00 €

Die aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils aktuell gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	5

Weißwasser, 05.06.2023

Torsten Pöttsch  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißwasser, 05.06.2023

Torsten Pötzsch  
Oberbürgermeister

#### **RAT/6-53/23**

### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weißwasser der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Feuerwehrkostensatzung**

Auf der Grundlage von

1. § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
2. §§ 22, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist
3. § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist
4. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in seiner Sitzung am 31.05.2023 folgende Satzung

#### **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Feuerwehrkostensatzung -**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen sind:
  - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr,
  - Aufwendungen der Feuerwehr für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen, freiwilligen LeistungenWird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

##### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG, für Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sowie des § 17 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG).

Als Leistung gilt unter anderem auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

- (2) Die Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. richten sich nach der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), der Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. (AAO), der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie den konkreten Anforderungen des Einsatzes. Es besteht kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Kräfte und Mittel der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

##### **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist gem. § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet
  1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung,
  8. Tätigkeiten zur Planung, zum Betrieb sowie zur In- und Außerbetriebnahme von Brandmeldeanlagen und von Schließanlagen mit Feuerwehrschiessung (für Auslagen für Verbrauchsmaterial gilt Nr. 3 gleichermaßen)
  9. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Zum Ersatz der Kosten, die der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. durch Leistungen zur Einsatzvorbereitung entstehen, ist verpflichtet
1. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird oder sonstige Nutzungsberechtigte,
  2. derjenige, in dessen Interesse das Einvernehmen u. a. zu Feuerwehrplänen, Laufkarten, Brandschutzordnungen und Sicherheitskonzepten erklärt wird. Das schließt alle vorbereitenden Tätigkeiten, wie Abstimmungen, ein,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Zustimmung zu Schutzmaßnahmen im Sinne von §§ 35 und 36 SächsVStättVO oder die Genehmigung zur Erprobung von Pyrotechnik erfolgt.
- (3) Entstehen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. Aufwendungen aus Leistungen nach Absatz 1 Nr. 6, 7, 8 oder Absatz 2 sind diese auch dann kostenpflichtig, wenn durch die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. keine Leistung erbracht wurde, sofern der grundsätzlich Kostenersatzpflichtige die Nichterbringung der Leistung zu vertreten hat.

#### **§ 4**

##### **Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

Für alle Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt.

Für folgende Leistungen der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung werden nach dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt:

1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist; bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen, soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten,
3. die Durchführung einer Brandverhütungsschau auf Anforderung soweit dies keine Pflichtleistung nach § 3 dieser Satzung ist,
4. Beseitigung von Verunreinigungen auf Straßen, soweit der Verursacher seinen Pflichten nicht nachkommt,
5. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben, soweit im Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die sich laut DIN-Norm auf den Fahrzeugen befindlichen Geräten.  
Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung und bildet die Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache (Status 2). Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit
- (4) Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt pro begonnene Viertelstunde; bei der Brandverhütungsschau pro Stunde.
- (5) Der Kostenersatz setzt sich neben der Berechnung nach Absatz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
  2. für die eingesetzten Fahrzeuge

- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen zusätzlich Kosten, so sind sie neben denjenigen nach Abs. 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Weißwasser/O.L. vorgehalten werden. Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert den Kostenschuldnern berechnet werden. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien und gegebenenfalls anfallende Entsorgungskosten, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (7) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden. Die Durchführung von Brandsicherheitswachen mit dem dafür festgelegten Personal- und Materialansatz gilt dabei als Einsatz.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. in Rechnung gestellt werden.

### § 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Schuldner fällig, soweit kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Feuerwehrgebührensatzung – vom 30.11.2016 außer Kraft.

Anlage

#### Anlage Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

##### I. Personalkosten

	Abrechnung je	Kosten in €
hauptamtliche Einsatzleiter / Einsatzkraft	¼ Stunde	10,64
ehrenamtlicher Einsatzleiter /Einsatzkraft	¼ Stunde	3,48
Brandverhütungsschau (BVS)	1 Stunde	77,37
<i>(Die Kostenpflicht entsteht auch dann, wenn der Kostenschuldner oder eine von ihm beauftragte Person zum vereinbarten Termin nicht erscheint und die BVS nicht stattfinden kann.)</i>		
Überprüfung BMA/ Schließungen	¼ Stunde	19,34
Wachhabender Sicherheitswache incl. Entschädigung FF pro Stunde für Sicherheitswachen	¼ Stunde	5,98
Sicherheitswache incl. Entschädigung FF pro Stunde für Sicherheitswachen	¼ Stunde	4,73
Ausbilder	¼ Stunde	10,64

##### II. Fahrzeugkosten

Tanklöschfahrzeug TLF 24/ 48	¼ Stunde	56,18
Tanklöschfahrzeug TLF 20/ 40 - W	¼ Stunde	41,23
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/ 16	¼ Stunde	59,49
Löschgruppenfahrzeug LF 16/ 12	¼ Stunde	149,03
Mannschaftstransportwagen MTW Vito	¼ Stunde	40,14
Mannschaftstransportwagen MTW Ford	¼ Stunde	144,23
Gerätewagen Atemschutz GW- A	¼ Stunde	45,35
Dekontaminationsfahrzeug Dekon- P	¼ Stunde	98,25
Erkundungswagen ErkW	¼ Stunde	51,82
Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	¼ Stunde	38,17



Drehleiter DLA(K) 23/ 12	¼ Stunde	94,44
Kommandowagen KdoW	¼ Stunde	175,65

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	22
davon anwesend:	15
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Weißwasser/O.L., den 05.06.2023

Torsten Pötzsch  
Oberbürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weißwasser/O.L., den 05.06.2023

Torsten Pötzsch  
Oberbürgermeister